

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 18. Dezember 2009 Geschäftszeichen: III 23-1.86.1-15/08

Zulassungsnummer:

Z-86.1-29

Geltungsdauer bis:

30. April 2013

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6, 63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 21 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-78.7-62 vom 30. April 2003. Der Gegenstand ist erstmals am 30. April 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Die Brandschutzgehäuse werden in den Abmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) von (331 mm x 229 mm x 187 mm) bis (2120 mm x 992 mm x 783 mm) hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 5.2.2) ausschließlich für den Einbau von Verteilern für elektrische Leitungsanlagen, die im Brandfall einen Funktionserhalt für die Dauer von mindestens 30 Minuten haben müssen, bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Brandschutzgehäuse, die sich aus den technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, müssen durch das planende und ausführende Fachunternehmen beachtet werden; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.2 Die in das Brandschutzgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

Dabei darf die maximale Größe des Außendurchmessers der einzelnen Kabel, in Abhängigkeit vom verwendeten Brandschutzgehäusetyyp und den verwendeten Kabeleinführungsblechen (siehe Tabelle 1), 52 mm betragen. Der zulässige Gesamtquerschnitt ist durch das jeweilige zu verwendende Kabeleinführungsblech festgelegt.

Die Brandschutzgehäuse müssen an massive Wände und ggf. massive Decken angrenzen (siehe Abschnitt 3.3).

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Angaben zum Zulassungsgegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren Plattenelementen, einem verschließbaren Gehäuseverschluss oder einem Deckel mit einem Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführung.

1

geprüft in Anlehnung an
DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Die Brandschutzgehäuse müssen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)² Baustoffen bestehen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzgehäuse werden in den in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen und gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 20 hergestellt.

Bei den Innen- bzw. Außenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 2 mm zulässig.

Zum Verschließen der Gehäuseverschlüsse bzw. zur Befestigung der Deckel sind Verschlusssysteme gemäß der Tabelle 1 zu verwenden.

Die Materialangaben für die Beschläge, Bänder, Schlösser und Metallteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.³

Tabelle 1: Gehäusetyp, Öffnungsverschluss und Verschlusssystem, Kabeleinführung

| Gehäusetyp | Typbezeichnung | Gehäuseverschluss | Verschlusssystem | Kabeleinführung |
|--|----------------|-------------------|---|---|
| Hängeschränk (Klemmkasten) | EK31.025.015 | Deckel | Verschrauben | Einführungsblech KE00.015.013 + dazwischen angeordnetes Formteil |
| Brandschutzgehäuse mit fest aufgesetztem Kabelabkühlfach | EH31.xxx.xxx | Drehverschluss | Schwenkhebel + Schubstangenschloss der Fa. Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Fa. Dirak GmbH | 2 Einführungsbleche KE00.012.022 + dazwischen angeordnetes Formteil; innen liegende Kabeldurchführung KE00.020.007 + zugehöriges Formteil |
| Brandschutzgehäuse mit Kabelaufsatz EABK | EH31.xxx.xxx | Drehverschluss | Schwenkhebel + Schubstangenschloss der Fa. Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Fa. Dirak GmbH und 2-fache Verschraubung | Formteil aus dämmschichtbildendem Baustoff |



² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Die Angaben sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

| Gehäusotyp | Typbezeichnung | Gehäusever- schluss | Verschlussystem | Kabeleinführung |
|-------------------------|----------------|--|---|---|
| Brandschutz- gehäuse | ES31.xxx.xxx | Drehverschluss | Schwenkhebel + Schubstangen- schloss der Fa. Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Fa. Dirak GmbH | 2 Einführungs- bleche KE00.012.045 + dazwischen angeordnetes Formteil; innen liegende Kabeldurchfüh- rung KE00.045.007 + zugehöriges Formteil |
| Brandschutz- gehäuse | EW31.xxx.xxx | schwenkbarer Revisionsver- schluss | Drehriegel der Fa. Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Fa. Dirak GmbH und 2-fache Verschraubung | Kombi-Flansch, metrisch |
| Brandschutz- gehäuse | NL31.172.084 | Drehverschluss | Schwenkhebel + Schubstangen- schloss der Fa. Emka Beschlagteile GmbH & Co. KG bzw. Fa. Dirak GmbH | 2 Einführungs- bleche KE00.012.045 + dazwischen angeordnetes Formteil |

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

| Typbezeichnung | | Außenabmessungen | | | Innenabmessungen | | |
|---|------|------------------|--------|-------|------------------|--------|-------|
| | | Höhe | Breite | Tiefe | Höhe | Breite | Tiefe |
| EK31.025.015 | | 331 | 229 | 187 | 253 | 153 | 130 |
| EH31.xxx.xxx mit fest aufgesetzten Kabelabkühlfach | Min | 496 | 330 | 282 | 154 + 243* | 254 | 200 |
| | Max | 1846 | 580 | 382 | 1504 + 243* | 504 | 300 |
| EH31.xxx.xxx | Min | 268** | 367 | 314 | 154 | 254 | 200 |
| | Max | 1922** | 617 | 414 | 1804 | 504 | 300 |
| ES31.xxx.xxx | | 2120 | 612 | 304 | 1928 | 504 | 204 |
| EW31.xxx.xxx | Min. | 676 | 326 | 195 | 604 | 254 | 141 |
| | Max. | 1972 | 826 | 295 | 1804 | 754 | 241 |
| NL31.172.084 | | 1975 | 992 | 783 | 1726 | 830 | 586 |

* integriertes Kabelabkühlfach (Höhe h = 243 mm)

** ohne Kabelabkühlfach (Höhe des Kabelabkühlfaches 500 mm)



2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Für die Herstellung der Gehäuse sind Bauplatten (Gipsfaserplatten und Gipskarton-Feuerschutzplatten), Beschläge und Verschlussysteme zu verwenden⁴.

2.1.3.2 Kabeleinführungen

Für die Herstellung der Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse sind spezielle Formteile⁴ der Fa. PRIORIT AG, Hanau, zu verwenden.

Die Kabeleinführungen entsprechend den Anlagen 1, 3, 9 und 17 sind mit Kabeleinführungsblechen abzudecken.

Bei Brandschutzgehäusen vom Typ EW31.xxx.xxx (Wand-Einbauschränk) ist die Kabeleinführung mittels Kombi-Flansch⁴ entsprechend der Anlage 13 auszuführen.

2.1.3.3 Kabeldurchführung

Die Kabeldurchführungen im Inneren der Gehäuse vom Typ "EH31.xxx.xxx", "ES31.xxx.xxx" bzw. "NL31.172.084" sind entsprechend den Anlagen 3, 9 und 17 auszuführen.⁴

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Zulassung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen, notwendigen Bohrungen für die Befestigung bzw. Befestigungslaschen werkseitig herzustellen.

Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen.

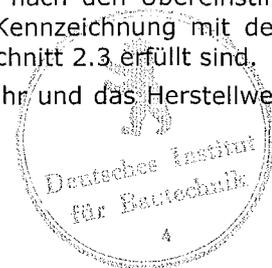
2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.4

Die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackung der Produkte oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse

Jedes Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) – einschließlich der Zulassungsnummer Z-86.1-29 - nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.



⁴

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung vorliegt.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzgehäuse mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzgehäuse ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen zur Ausführung, Aufstellung und Befestigung

3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

Bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen sind die aus der Verwendung des Brandschutzgehäuses resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Aufstellung der Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 1.2 sowie der Auswahl und Verlegung der Kabel gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die einschlägigen technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen).

Die Kabel sind so zu verlegen, dass die Stromversorgung der an den Verteiler angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen für die Dauer des Funktionserhaltes gewährleistet ist.

Bei Aufstellung und Befestigung der Brandschutzgehäuse an und in Wänden bzw. auf Decken und insbesondere bei Eingreifen der Brandschutzgehäuse in Wände sind für die Wände und Decken die entsprechenden Nachweise hinsichtlich der Einhaltung der Feuerwiderstandsdauer, des Schallschutzes und der Standsicherheit zu erbringen.

3.2 Ausführung und Belegung der Kabeleinführung

Notwendige Kabeleinführungen für die Brandschutzgehäuse sind je nach Ausführungsvariante unter Verwendung von Formteilen und Kabeleinführungsblechen nach Abschnitt 2.1.3.2 (siehe Anlagen 1, 3, 5, 9 und 17) bzw. sog. Kombi-Flanschen (siehe Anlage 13) werkseitig zu erstellen.

Es sind nur die in der Tabelle 1 aufgeführten Varianten der Kabeleinführungen für die einzelnen Brandschutzgehäuse zulässig.

Bei der Aufstellung und Belegung der Brandschutzgehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführungen und die Brandschutzgehäuse durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführungen in die Brandschutzgehäuse eingeführt werden.



3.3 Aufstellung der Brandschutzgehäuse

3.3.1 Brandschutzgehäuse vom Typ "EK31.025.015", "EH31.xxx.xxx" bzw. "ES31.xxx.xxx" sind vor oder an Massivwänden ($d \geq 200$ mm) – und ggf. auf Massivdecken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁵ Materialien – nach DIN 4102-4⁶ aufzustellen und – mit Ausnahme des Brandschutzgehäuses vom Typ "NL31.172.084" – entsprechend Abschnitt 3.4 zu befestigen (s. Anlagen 1 bis 6, 9 und 10). Diese an das jeweilige Brandschutzgehäuse angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁷ angehören.

Die Standsicherheit des jeweiligen Standgehäuses ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

3.3.2 Brandschutzgehäuse vom Typ "EW31.xxx.xxx" müssen so in Massivwände eingebaut werden, dass ihre Vorderseite mit der Massivwand abschließt (s. Anlage 13). Sie sind entsprechend Abschnitt 3.4 zu befestigen. Die umlaufende Fuge darf maximal 10 mm breit sein und muss mit einem nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁸ Baustoff, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen, vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

Der verbleibende Restquerschnitt der Massivwand muss die bestehenden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer (mindestens Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2⁷), den Schallschutz und die Standsicherheit erfüllen. Hierfür sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

3.4 Befestigung des Brandschutzgehäuses

Die Befestigung der Brandschutzgehäuse an den angrenzenden Massivbauteilen muss über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Bohrungen in der Rückwand bzw. Seitenwand im Inneren der Brandschutzgehäuse bzw. sog. Befestigungsglaschen an Brandschutzgehäusen vom Typ "EH31.xxx.xxx" – unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

4 Bestimmungen für Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

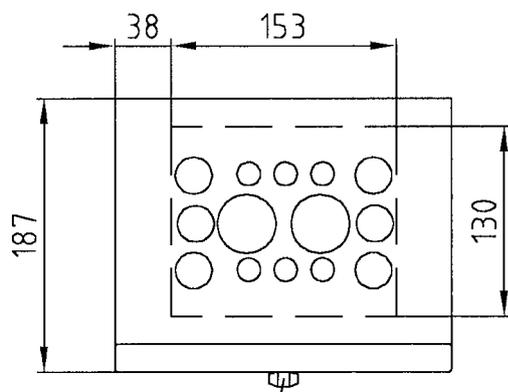
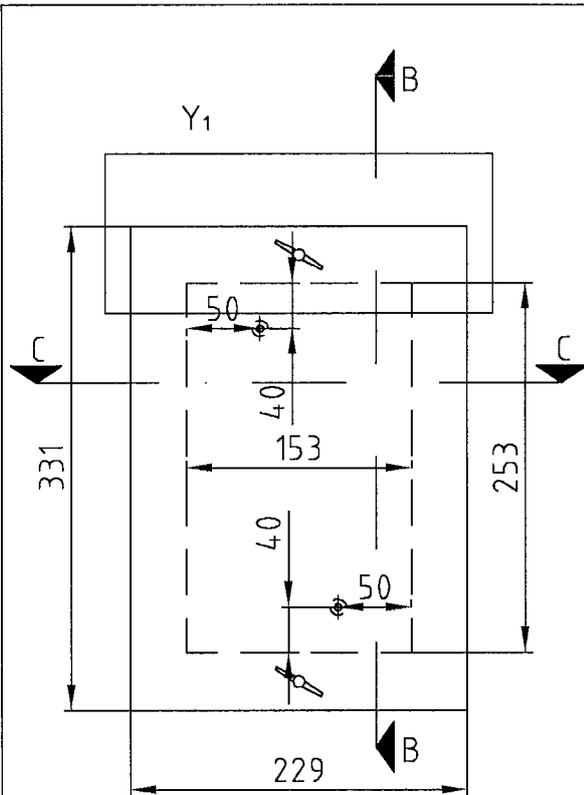
Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Valerius

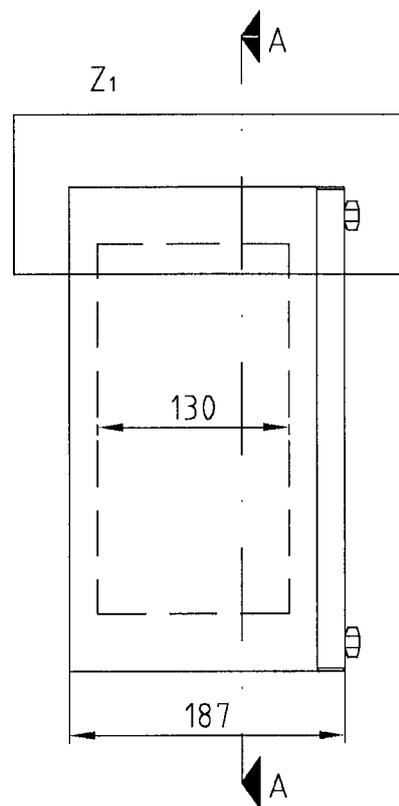
Beglaubigt



| | | |
|---|-----------------------|--|
| 5 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe Anforderungen und Prüfungen |
| 6 | DIN 4102-4/A1:2004-11 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1 |
| 7 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen, Bauteile und Sonderbauteile; Begriff, Anforderungen und Prüfungen |
| 8 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Begriffe Anforderungen und Prüfungen |

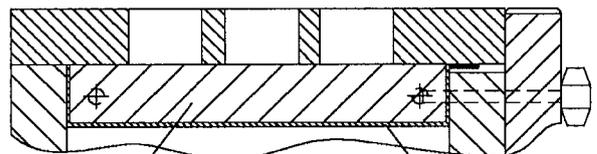


Verschlusschraube



Kabeleinführung

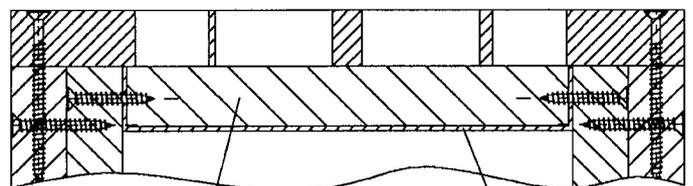
Detail Z₁



Formteil aus
dämmschichtbildendem
Baustoff

Kabeleinführungsblech
KE00.015.013

Detail Y₁



Formteil aus
Dämmschichtbildendem
Baustoff

Kabeleinführungsblech
KE00.015.013

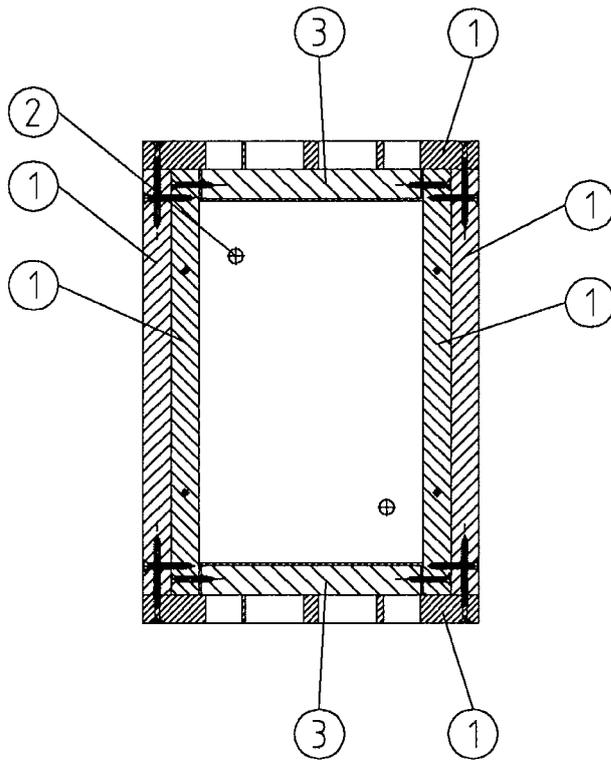
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ EK31.025.015
(Hängeschrank)
Ansichten, Detail

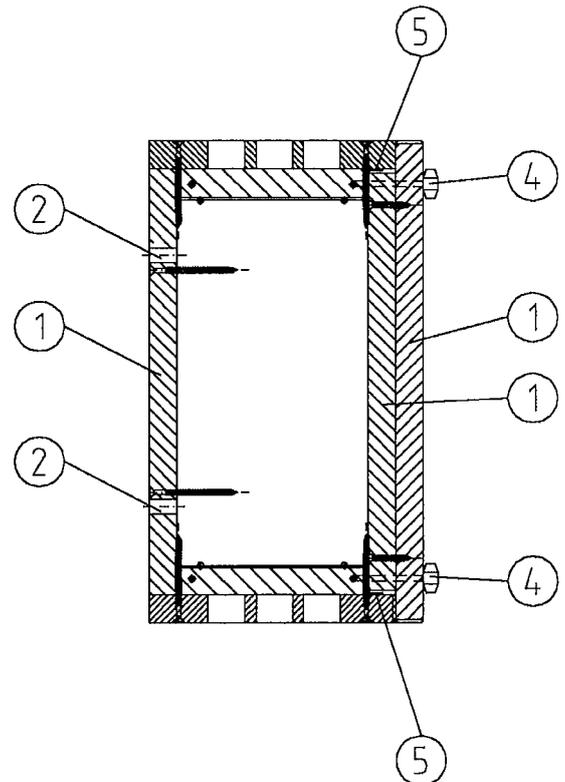
Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-29
vom 18.12.2009



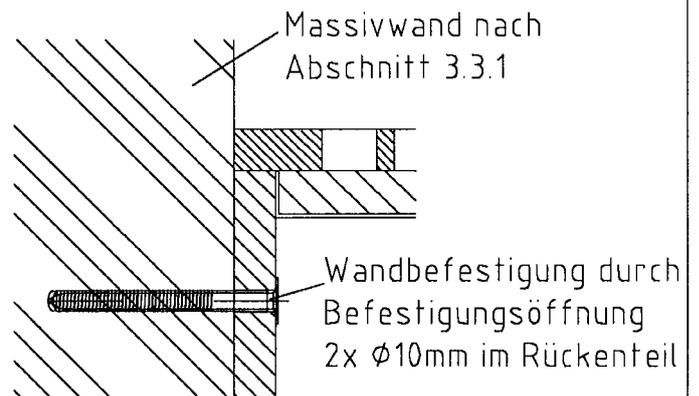
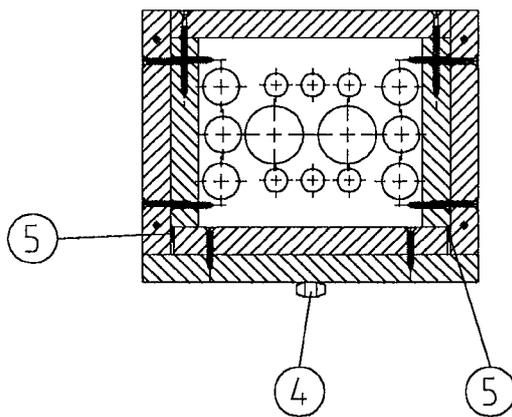
Schnitt A-A



Schnitt B-B



Schnitt C-C



- 1) Brandschutzplatte
- 2) Bohrung zur bauseitigen Wandverschraubung
- 3) Kabeleinführung (gemäß Detail Z1, Y1)
- 4) Verschlussschraube
- 5) Brandschutzdichtung

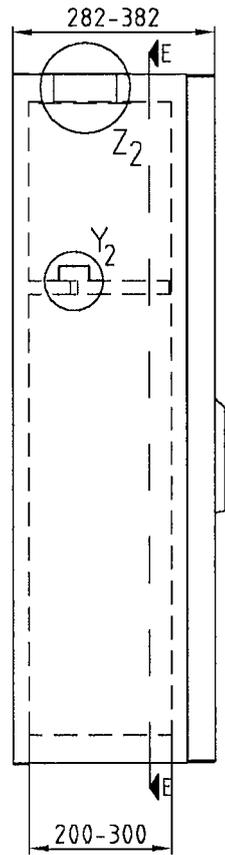
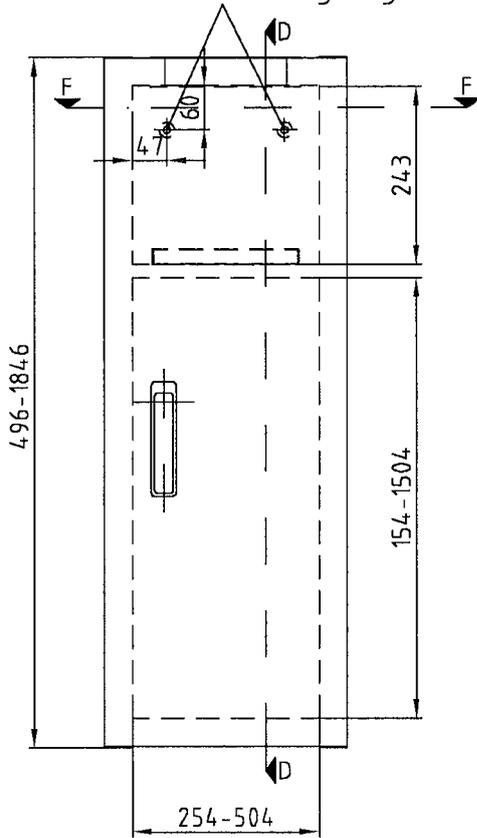
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ: EK31.025.015
Schnittdarstellung,
Wandbefestigung

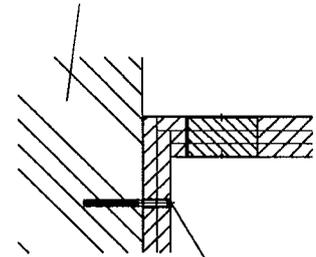
Anlage 2
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-29
vom 18.12.2009



Wandbefestigung



Massivwand nach
Abschnitt 3.3.1

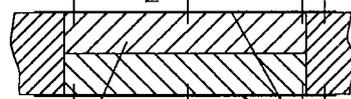
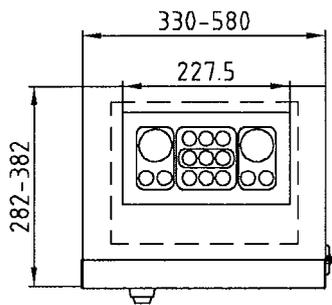


Wandbefestigung durch
Befestigungsöffnung
2x Ø10mm in Rückwand

Kabeleinführung

mit verschiedenen Lochbildern

Detail Z₂

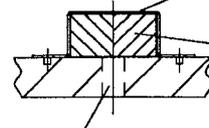


Formteil aus
dämmschichtbildendem
Baustoff

Kabeleinführungsblech
KE00.012.022

Kabeldurchführung

Detail Y₂



Kabelöffnung
in Abtrennung

Kabeleinführungsblech
KE00.020.007

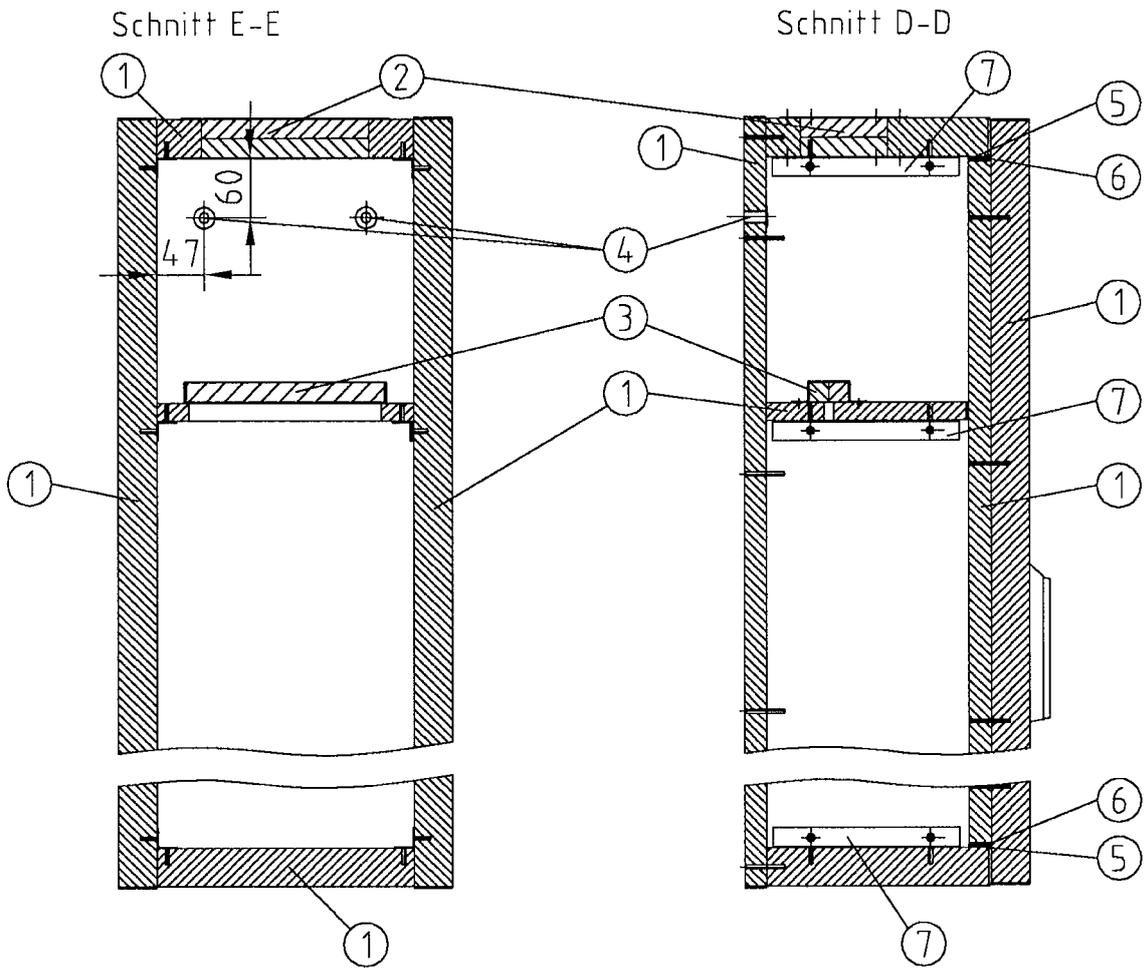
Formteil aus
dämmschichtbildendem
Baustoff

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

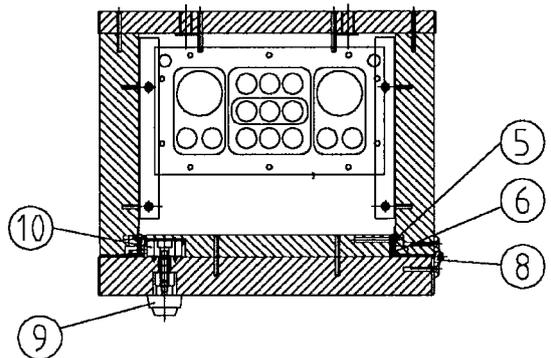
Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ: EH31.xxx.xxx
(Hängeschränk)
Ansichten, Detail,
Wandbefestigung

Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-29
vom 18.12.2009





Schnitt F-F



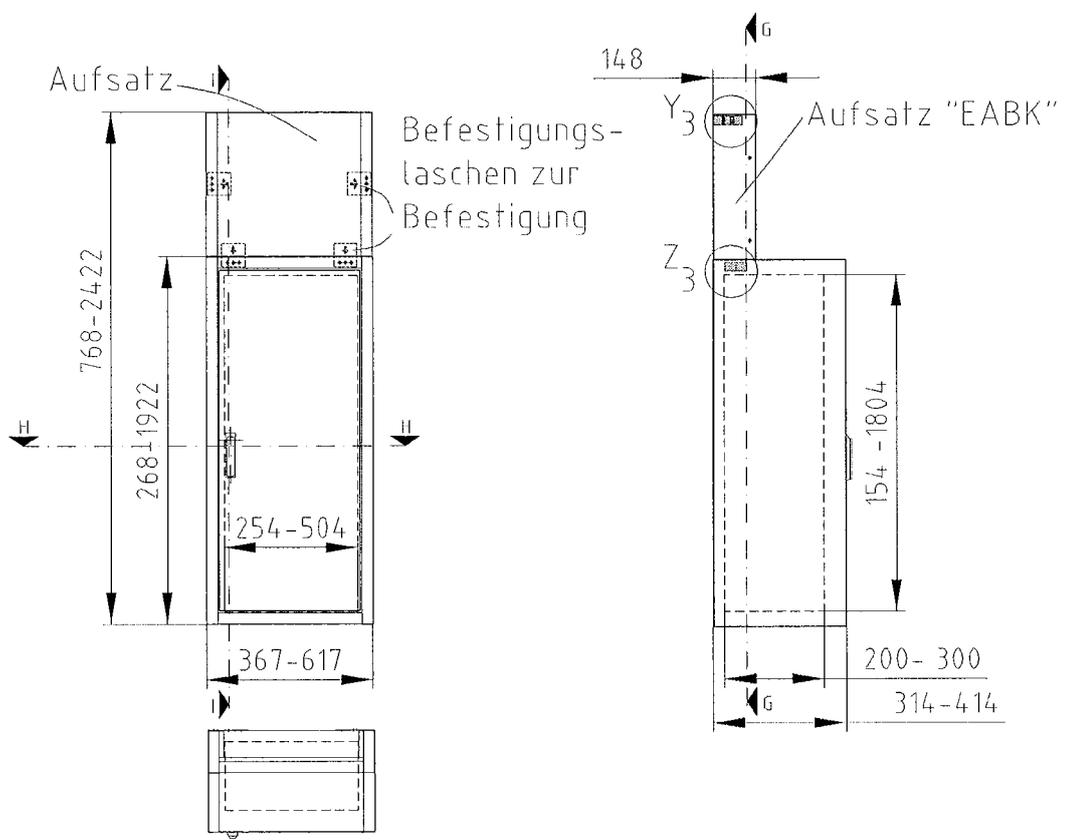
- 1) Brandschutzplatte
- 2) Kabeleinführung (gemäß Detail Z₂)
- 3) Kabeleinführung (gemäß Detail Y₂)
- 4) Wandbefestigung
- 5) V-Dichtung
- 6) Brandschutzdichtung
- 7) Metallwinkel
- 8) Scharnier
- 9) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 10) Vorreiberschloss

PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
 mit einer
 Feuerwiderstandsdauer von
 mind. 30Min. bei einer
 Brandbeanspruchung von
 außenTyp: EH31.xxx.xxx
 Schnittdarstellung

Anlage 4
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-29
 vom 18.12.2009

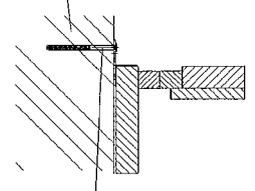




Kabeleinführung
Detail Z₃



Massivwand nach
Abschnitt 3.3.1



Wandbefestigung durch
Befestigungslasche
an Rückenwand

Kabeleinführung
Detail Y₃



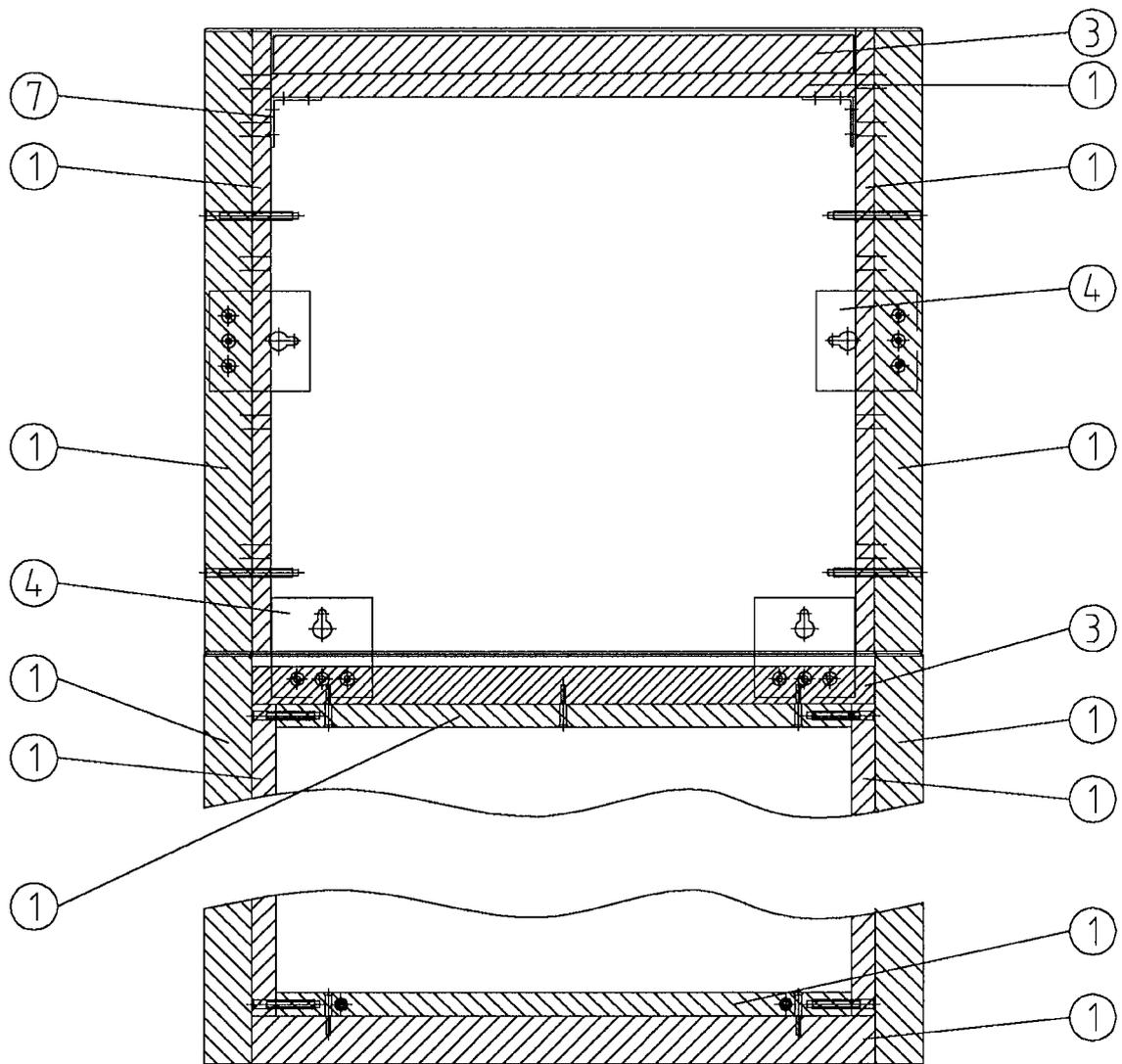
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen Typ :
EH31 xxx xxx
(Hangeschrank)
Ansichten, Detail,
Wandbefestigung

Anlage 5
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-861-29
vom 18.12.2009



Schnitt G-G



- 1) Brandschutzplatte
- 3) Kabeleinführung (gemäß Detail Z₃ bzw. Y₃)
- 4) Metall-Befestigungslasche
- 7) Metallwinkel

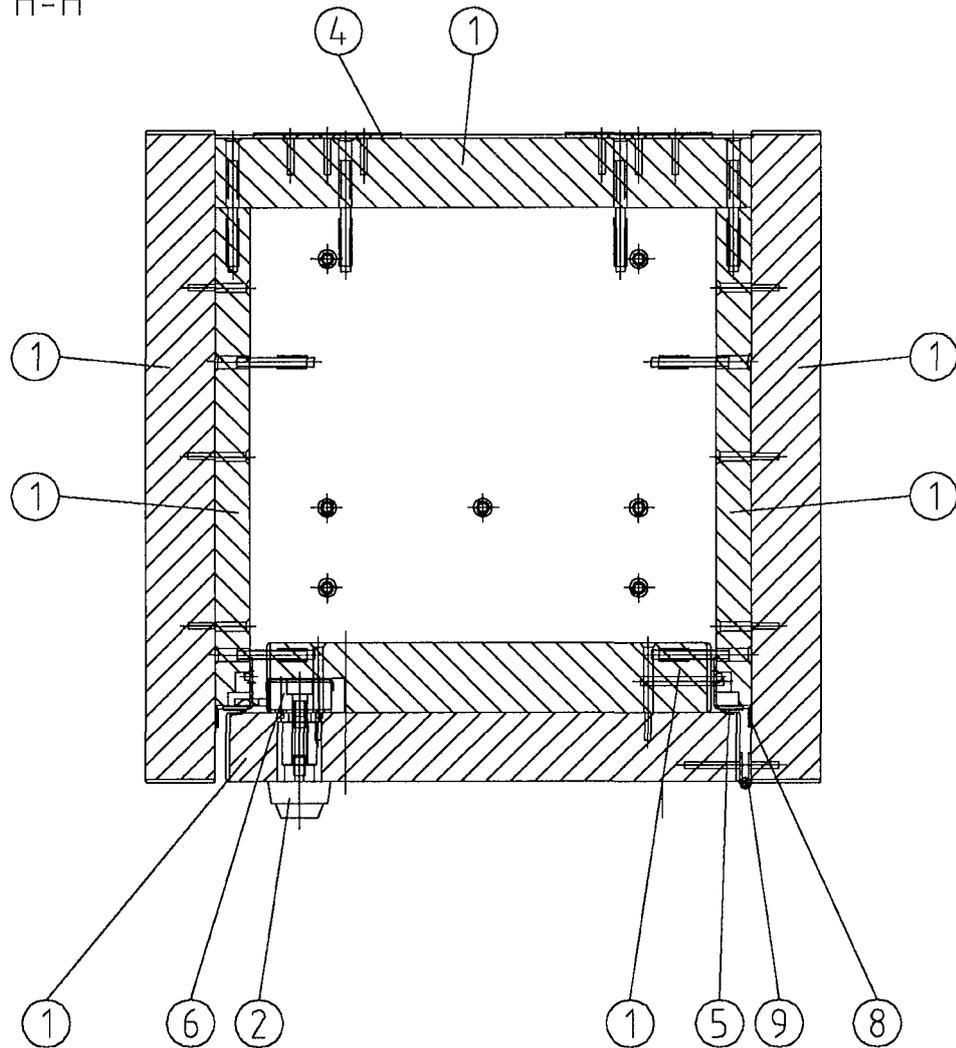
PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
 mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30Min. bei einer
 Brandbeanspruchung von außen
 Typ : EH31.xxx.xxx
 Schnittdarstellung-
 Schnitt G-G

Anlage 6
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86 1-29
 vom 18.12.2009



Schnitt H-H



- 1) Brandschutzplatte
- 2) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 4) Metall-Befestigungslasche
- 5) V-Dichtung
- 6) Schubstangenschloss
- 8) Brandschutzdichtung
- 9) Scharnier

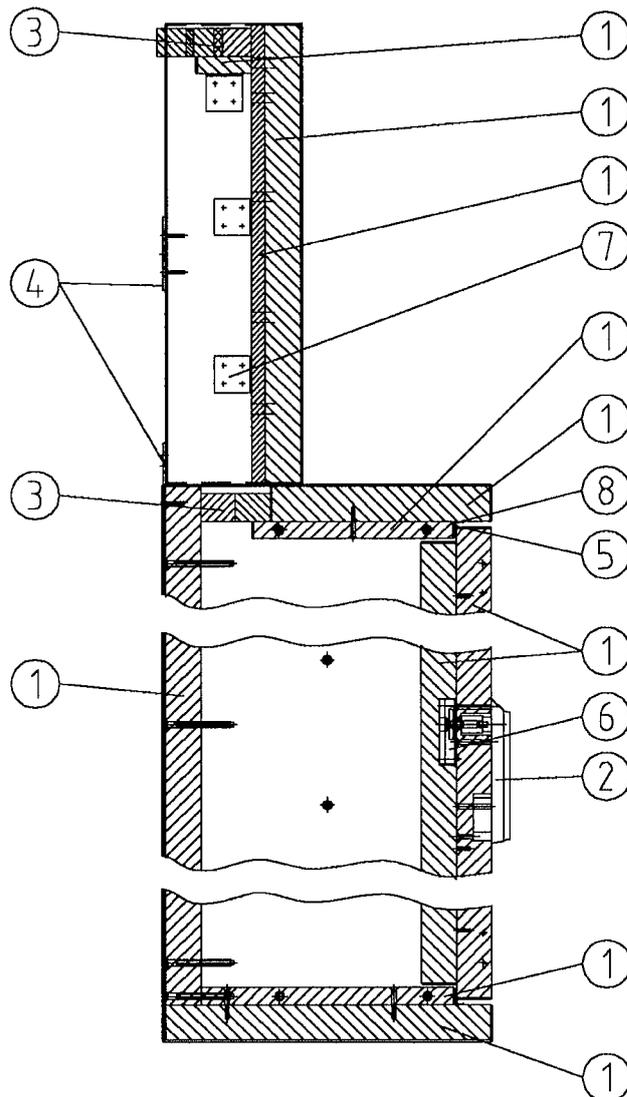
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ : EH31.xxx.xxx
Schnittdarstellung-
Schnitt H-H

Anlage 7
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-29
vom 18.12.2009



Schnitt I-I



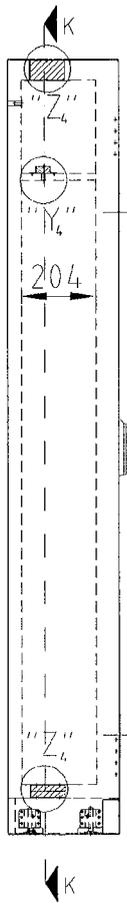
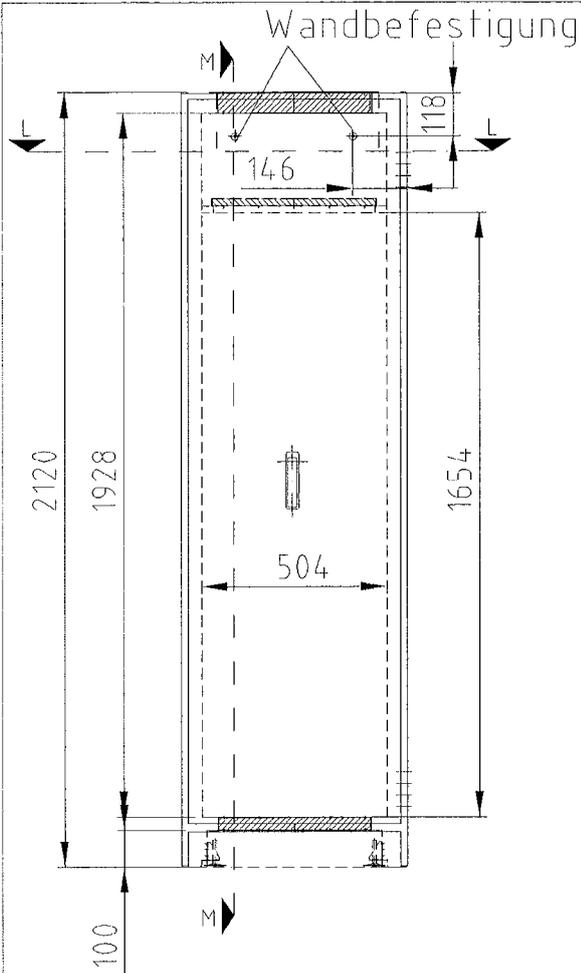
- 1) Brandschutzplatte
- 2) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 3) Kabeleinführung
- 4) Metall-Befestigungsglasche
- 5) V-Dichtung
- 6) Schubstangenschloss
- 7) Metallwinkel
- 8) Brandschutzdichtung

PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

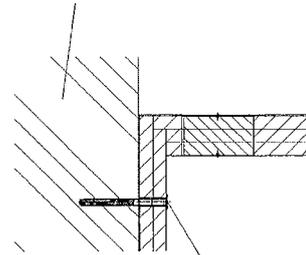
Brandschutzgehäuse
 mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30Min. bei einer
 Brandbeanspruchung von außen
 Typ : EH31.xxx.xxx
 Schnittdarstellung-
 Schnitt I-I

Anlage 8
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-29
 vom 18.12.2009

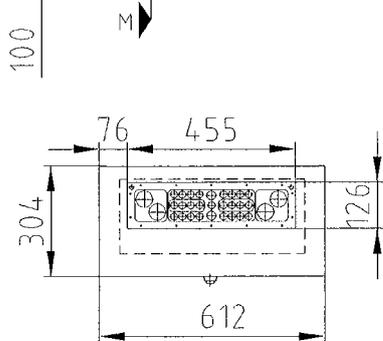




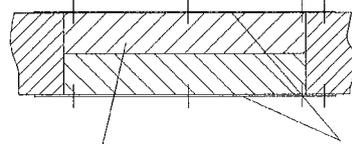
Massivwand nach
Abschnitt 3.3.1



Wandbefestigung durch
Befestigungsöffnung
2x Ø10mm in Rückwand



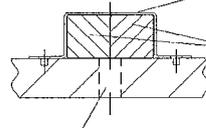
Kabeleinführung
mit verschiedenen Lochbildern
Detail "Z1"



Formteil aus
dämmschichtbildendem
Baustoff

Kabeleinführungsblech
KE00.012.045

Kabeldurchführung
Detail "Y4"



Kabelöffnung in Abtrennung

Kabeleinführungsblech
KE00.045.007

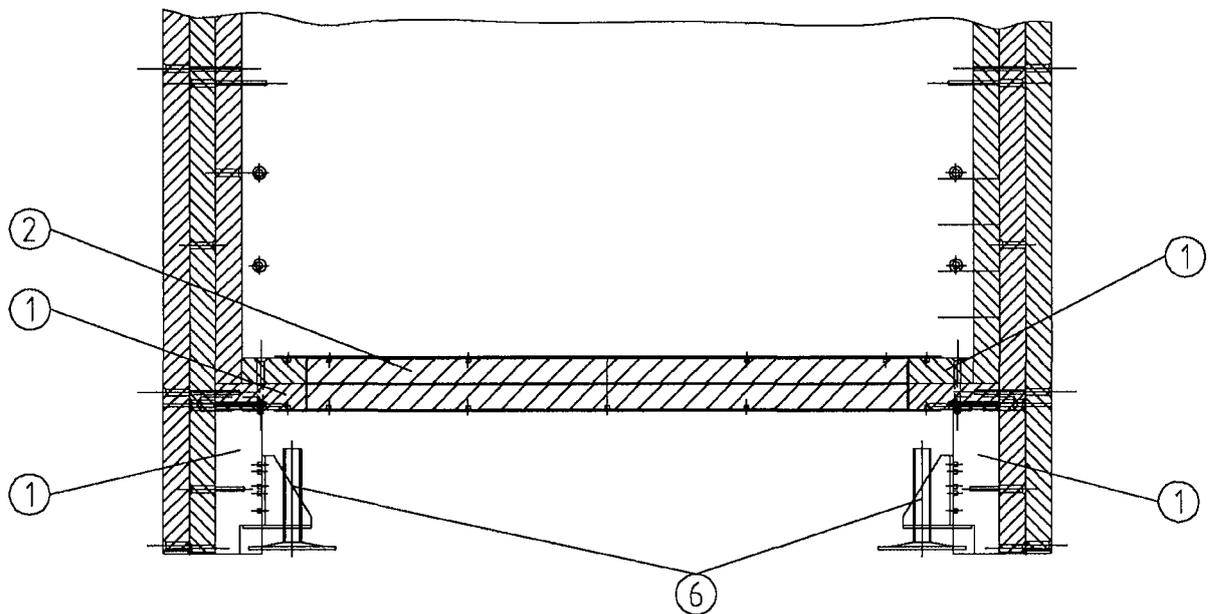
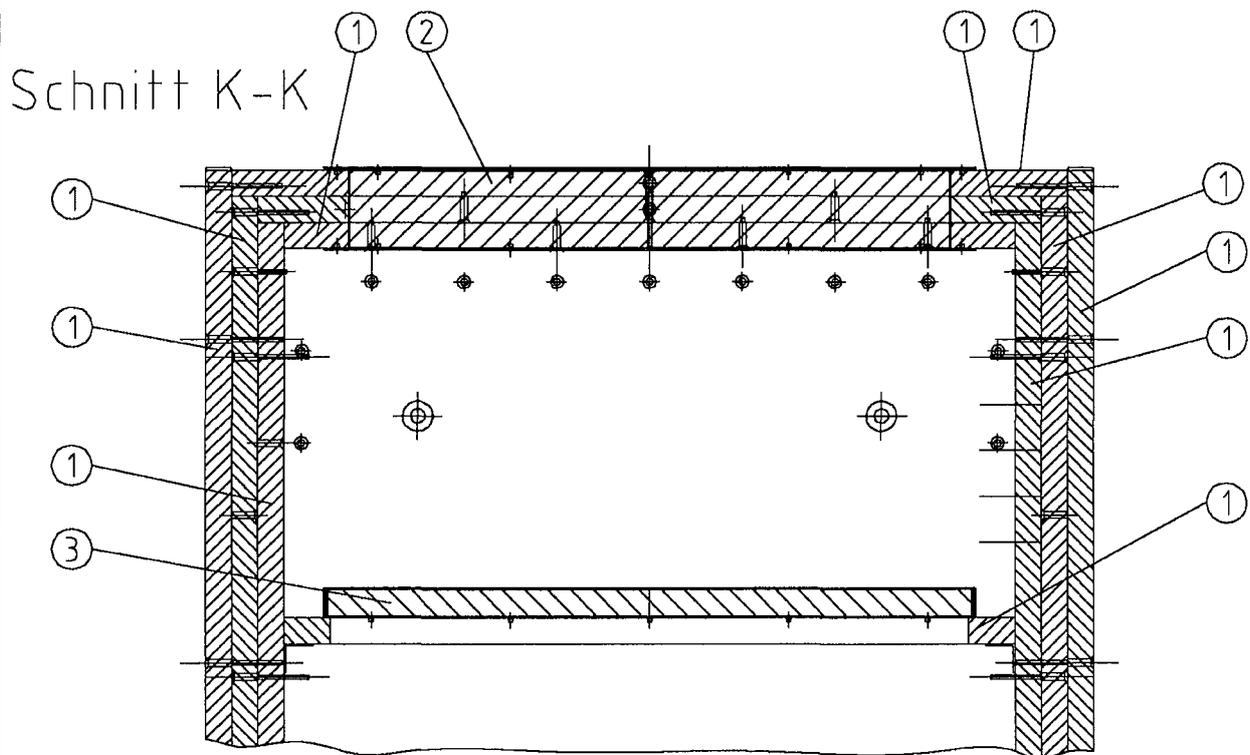
Formteile aus
dämmschichtbildendem
Baustoff

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ. ES31.xxx.xxx
(Standschrank mit
Wandbefestigung)
Ansichten, Detail,
Wandbefestigung

Anlage 9
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-861-29
vom 18.12.2009





- 1) Brandschutzplatte
- 2) Kabeleinführung 1, (gemäß Detail Z₄)
- 3) Kabeleinführung 2, (gemäß Detail Y₄)
- 6) Höhenverstellfuß

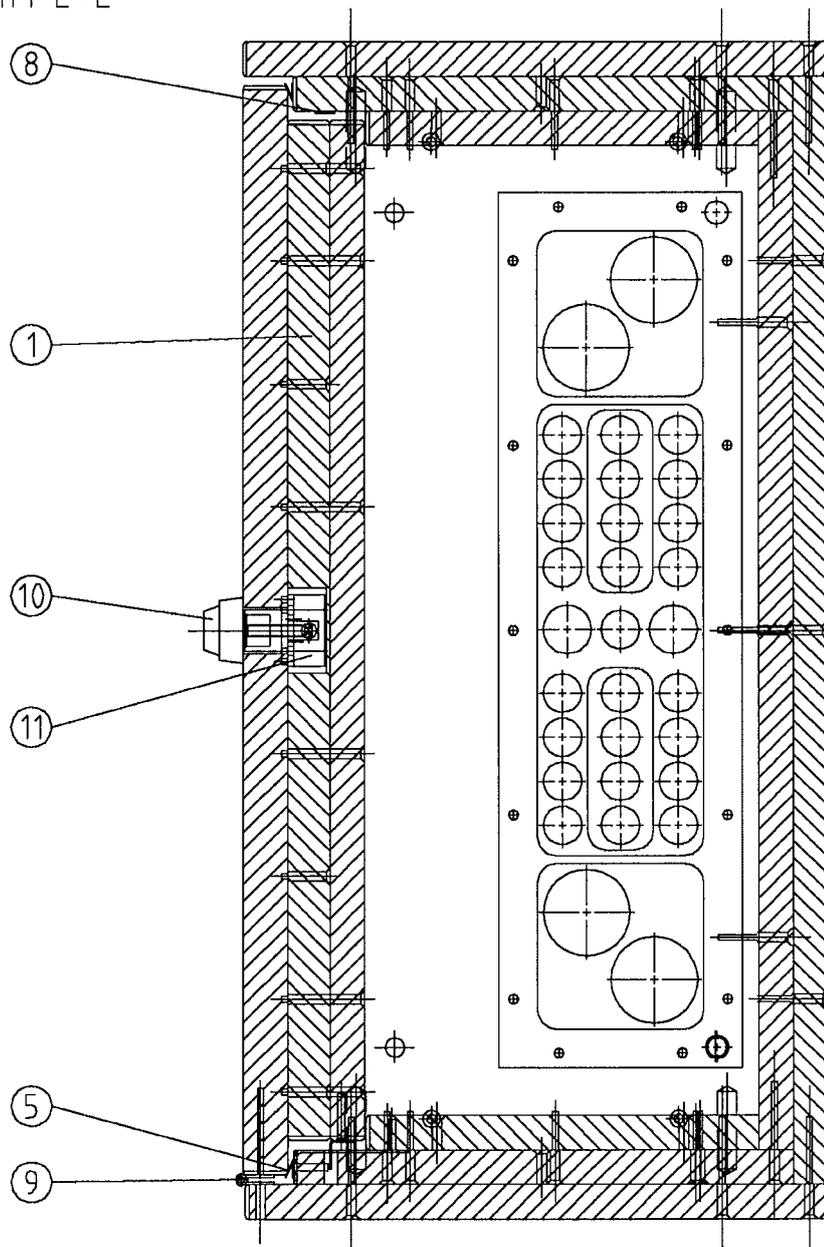
PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
 mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30Min. bei einer
 Brandbeanspruchung von außen
 Typ: ES31.xxx.xxx
 Schnittdarstellung -
 Schnitt K-K

Anlage 10
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-29
 vom 18.12.2009



Schnitt L-L



- 1) Brandschutzplatte
- 5) V-Dichtung
- 8) Brandschutzdichtung
- 9) Scharnier
- 10) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 11) Schubstangenschloss

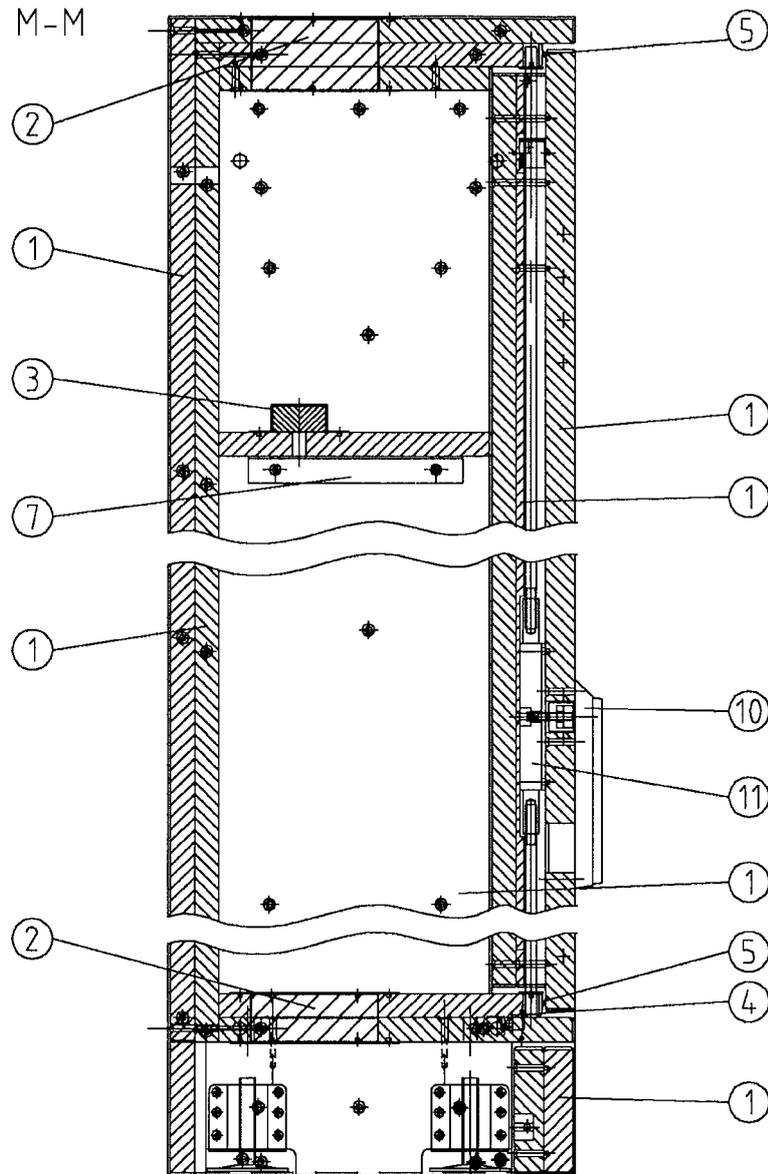
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ: ES31.xxx.xxx
Schnittdarstellung -
Schnitt L-L

Anlage 11
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-29
vom 18.12.2009



Schnitt M-M



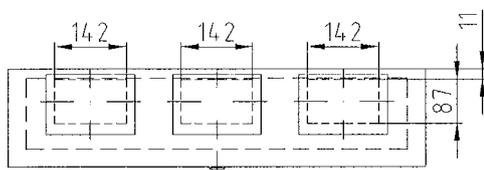
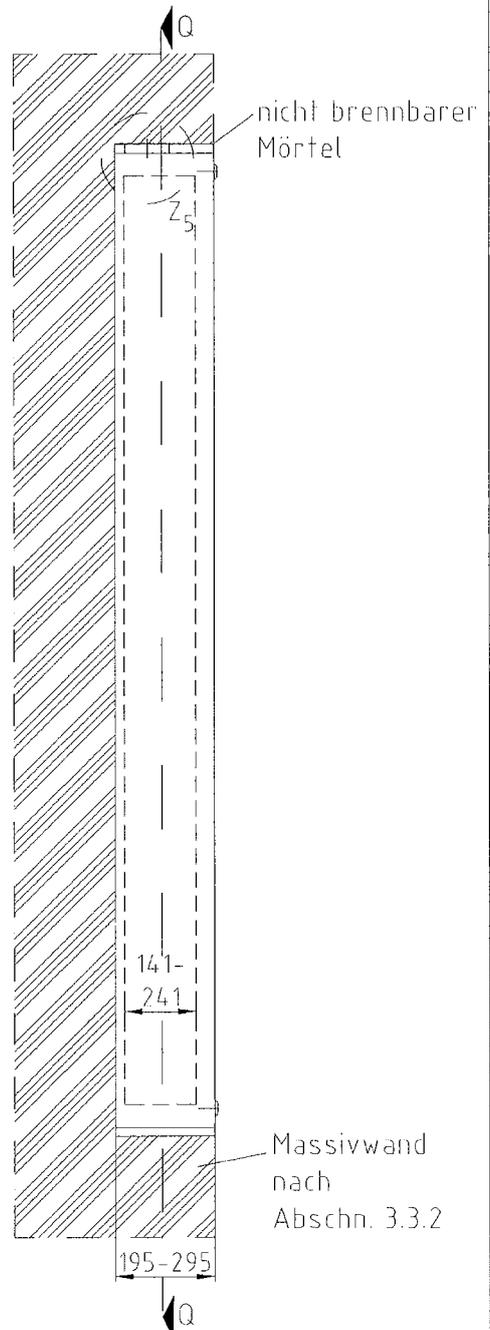
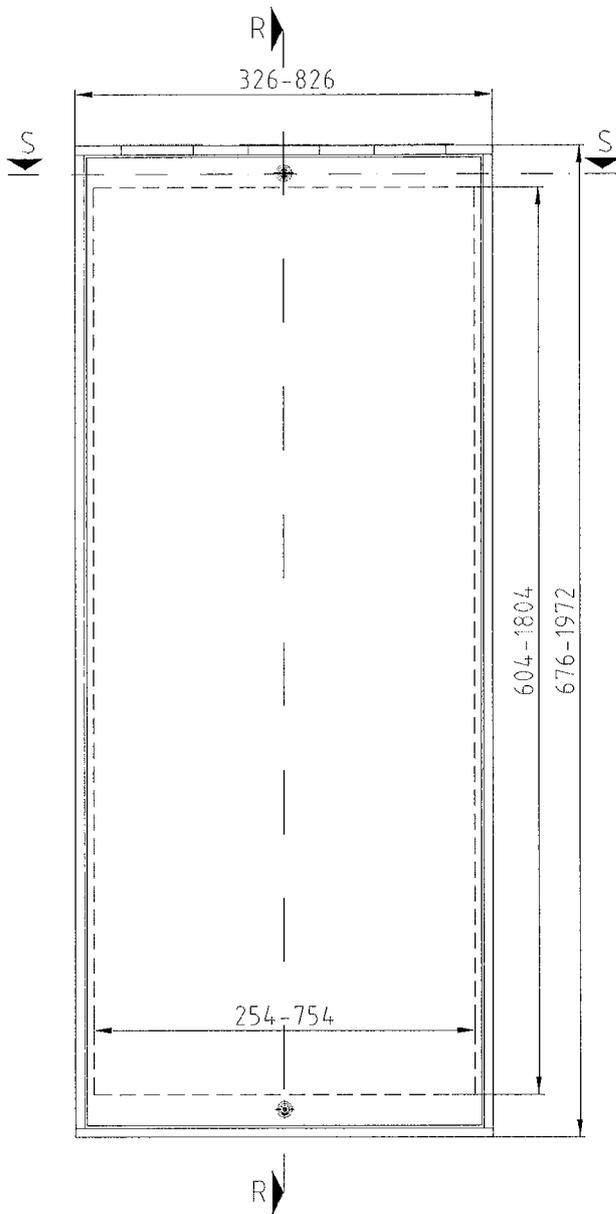
- 1) Brandschutzplatte
- 2) Kabeleinführung (gemäß Detail Z₄)
- 3) Kabeleinführung (gemäß Detail Y₄)
- 4) Metallschiene
- 5) V-Dichtung
- 7) Metallwinkel
- 10) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 11) Schubstangenschloss

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

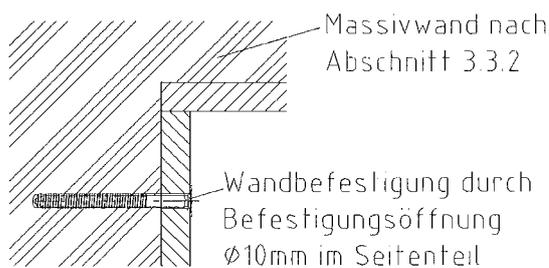
Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ: ES31.xxx.xxx
Schnittdarstellung -
Schnitt M-M

Anlage 12
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-29
vom 18.12.2009

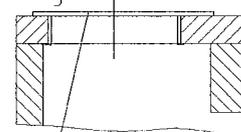




Die Feuerwiderstandsdauer der Wand darf durch den Einbau des Gehäuses nicht herabgesetzt werden!



Kabeleinführung
Kombi-Flansch, metrisch
Detail Z₅



Kunststoff-Abdeckung

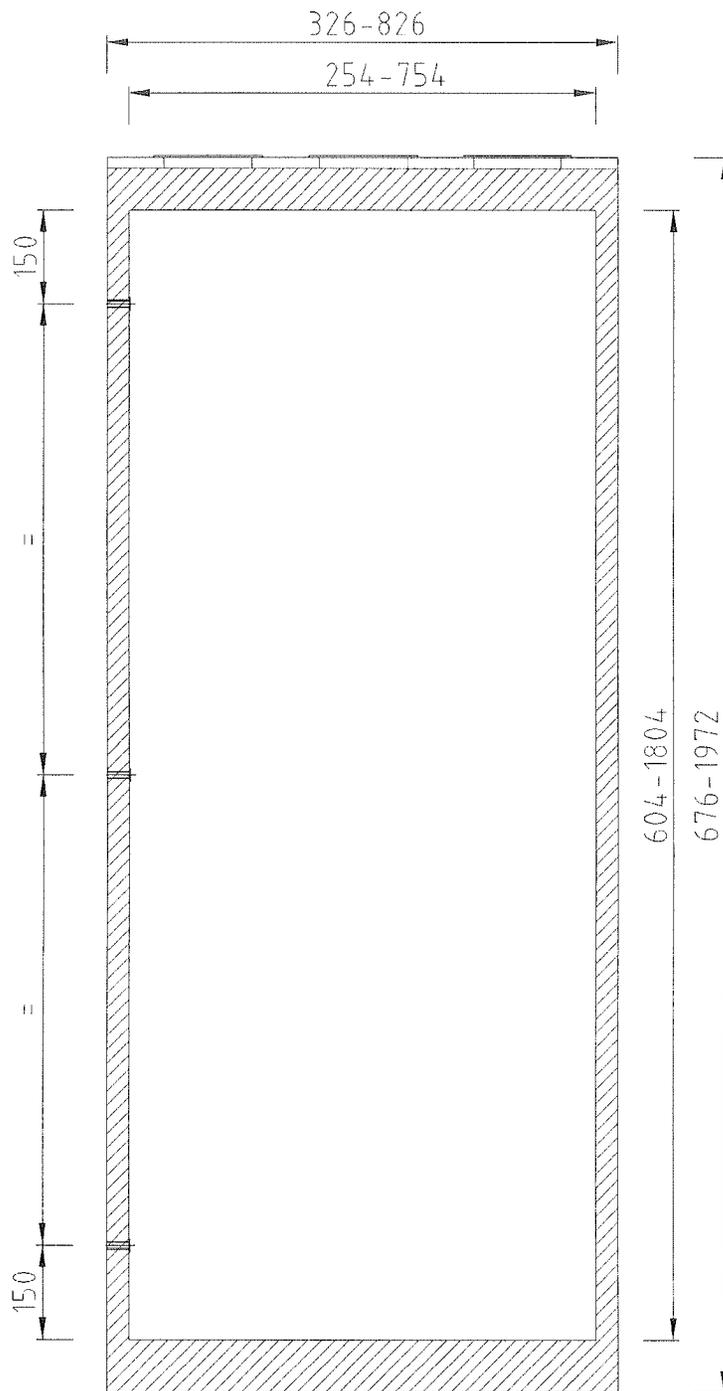
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind 30Min bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ: EW31.xxx.xxx
(Wand-Einbauschränk)
Ansichten, Detail,
Wandbefestigung

Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. 2-8641-29
vom 18.12.2009



Schnitt Q-Q



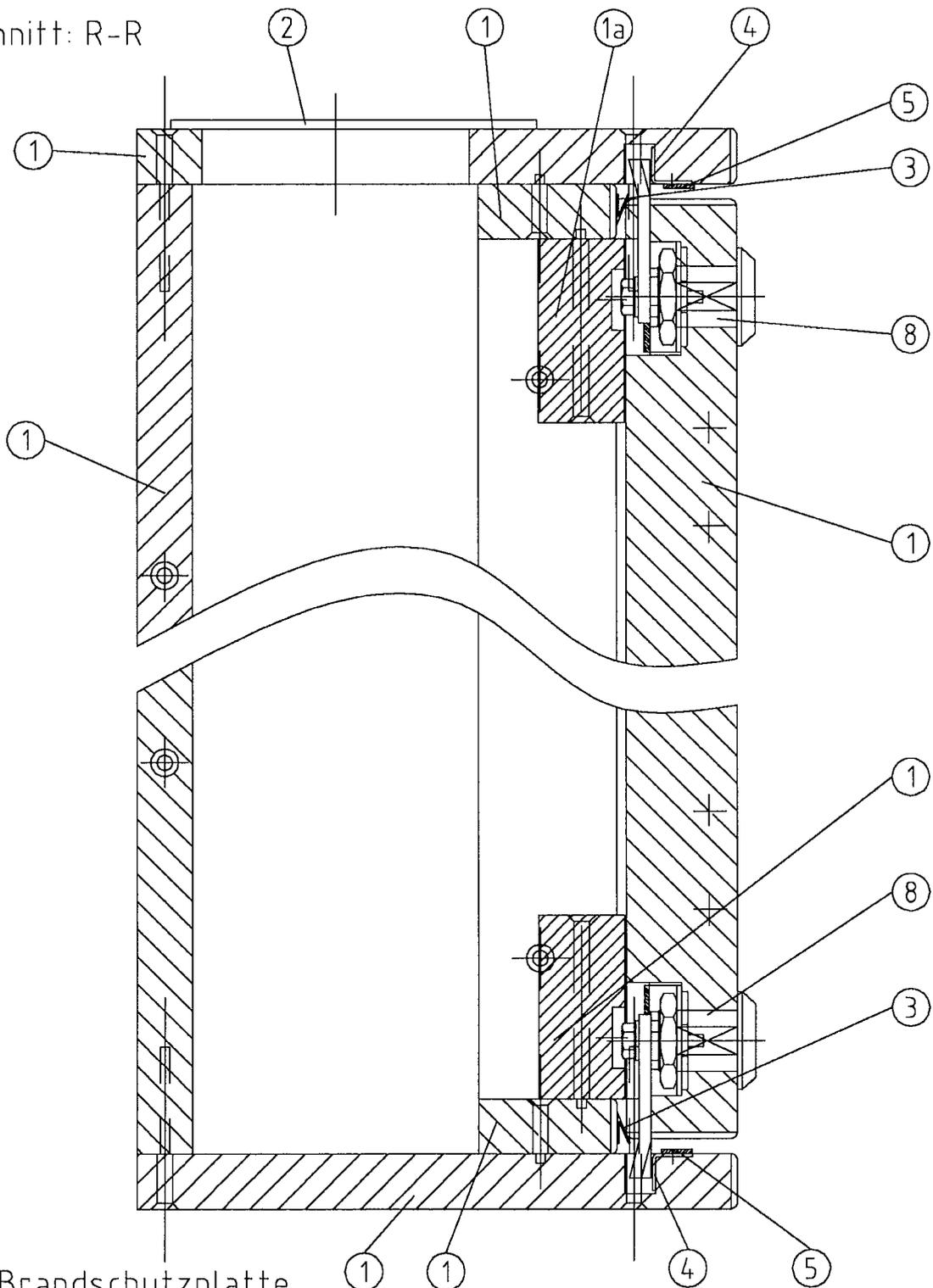
PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
 mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30Min. bei einer
 Brandbeanspruchung von außen
 Typ: EW31.xxx.xxx
 Schnittdarstellung
 Schnitt Q-C

Anlage 14
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-29
 vom 18.12.2009



Schnitt: R-R



- 1) Brandschutzplatte
- 1a) Brandschutzplatte
- 2) Kabeleinführung
- 3) V-Dichtung

- 4) Metallwinkel
- 5) Brandschutzdichtung
- 8) Drehriegel

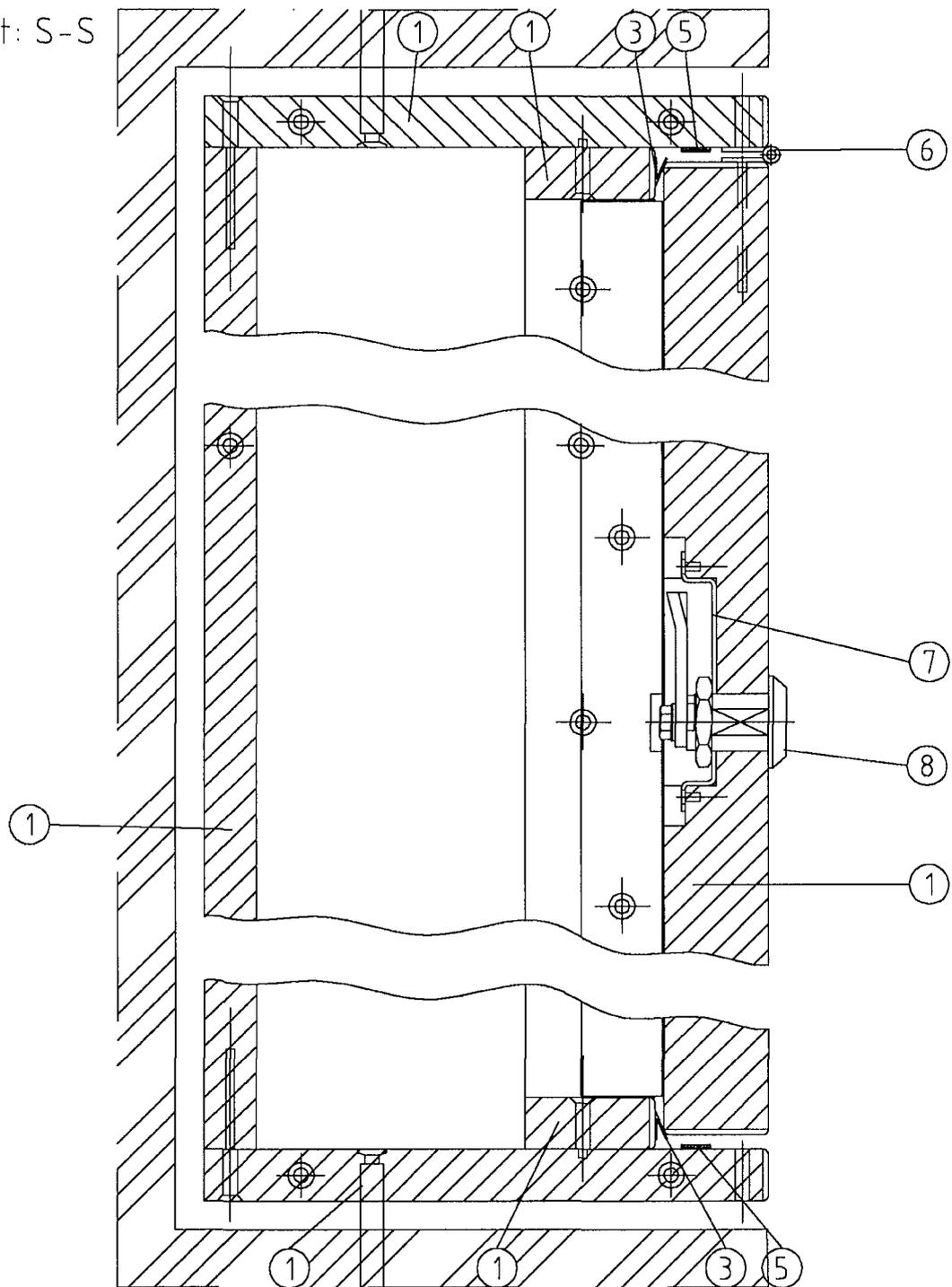
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ: EW31.xxx.xxx
Schnittdarstellung -
Schnitt R-R

Anlage 15
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-29
vom 18.12.2009



Schnitt: S-S



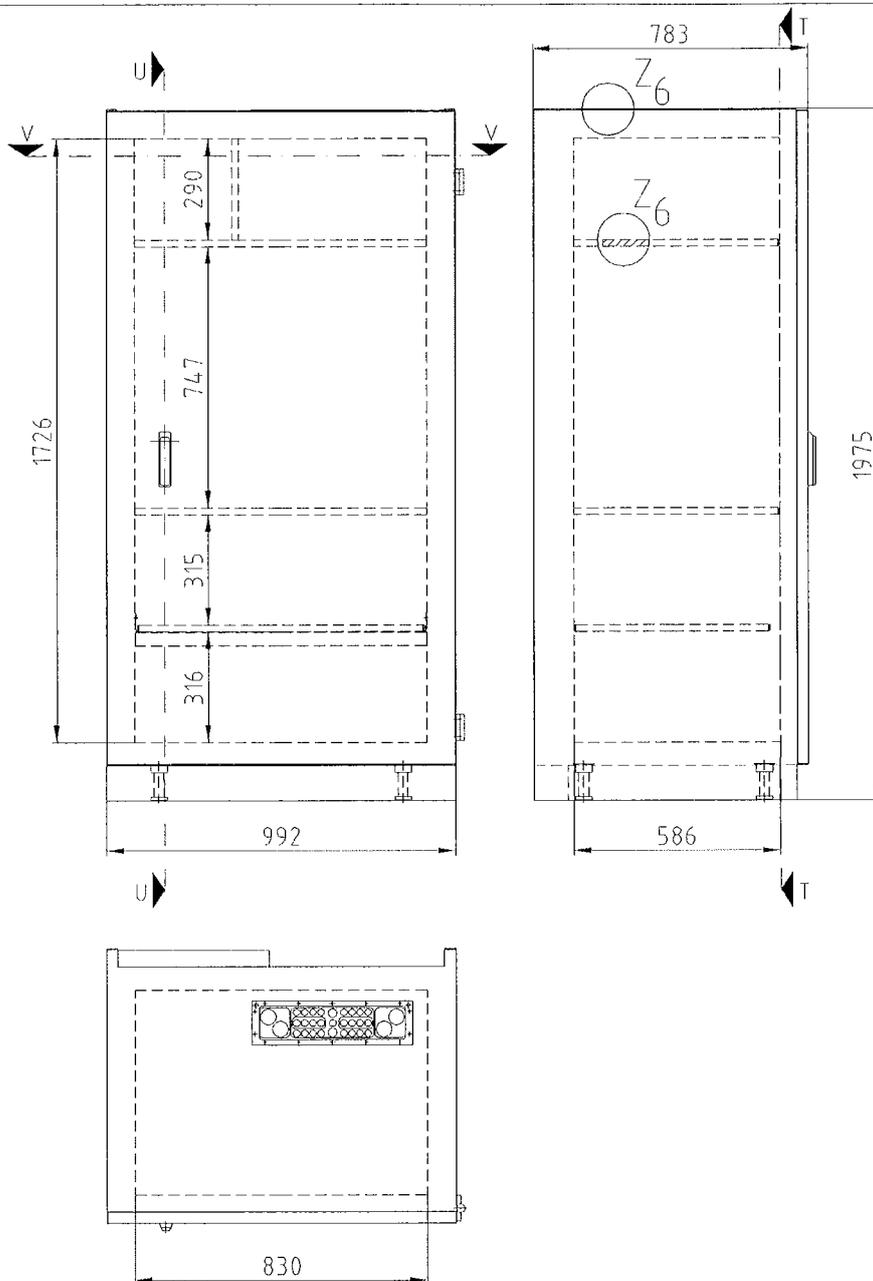
- | | |
|------------------------|---------------|
| 1) Brandschutzplatte | 6) Scharnier |
| 3) V-Dichtung | 7) Stahlblech |
| 5) Brandschutzdichtung | 8) Drehriegel |

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

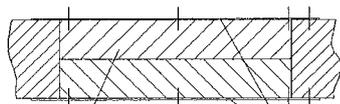
Brandschutzgehäuse
mit einer Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ: EW31.xxx.xxx
Schnittdarstellung -
Schnitt S-S

Anlage 16
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-29
vom 18.12.2009





Kabeleinführung KE00.012.045
mit verschiedenen Lochbildern
 Detail Z₆



Formteil aus dämmschicht-
bildendem Baustoff

Kabeleinführungsblech KE00.012.045

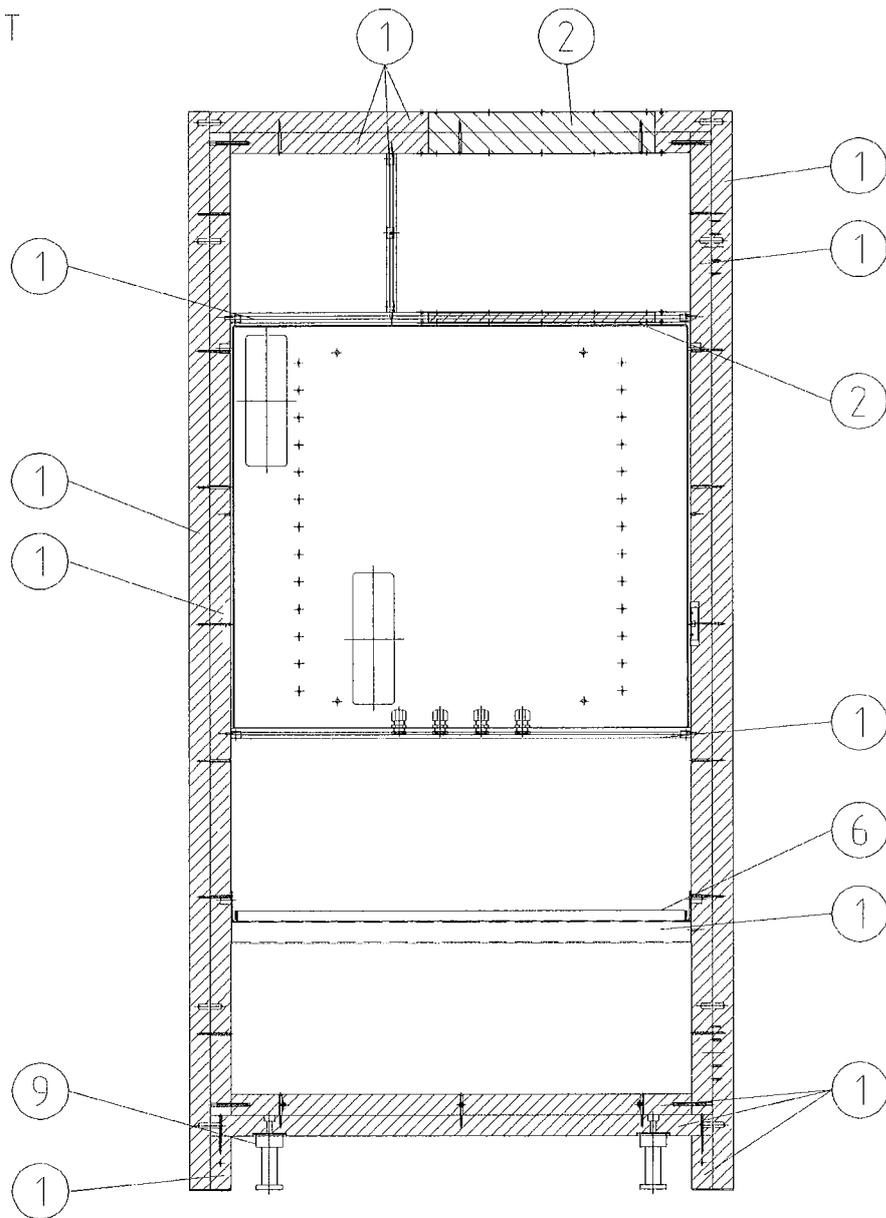
PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
 mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30Min. bei einer
 Brandbeanspruchung von außen
 Typ: NL31.172.084
 (Standschrank)
 Ansichten, Detail

Anlage 17
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-86.1-29
 vom 18.12.2009



Schnitt T-T



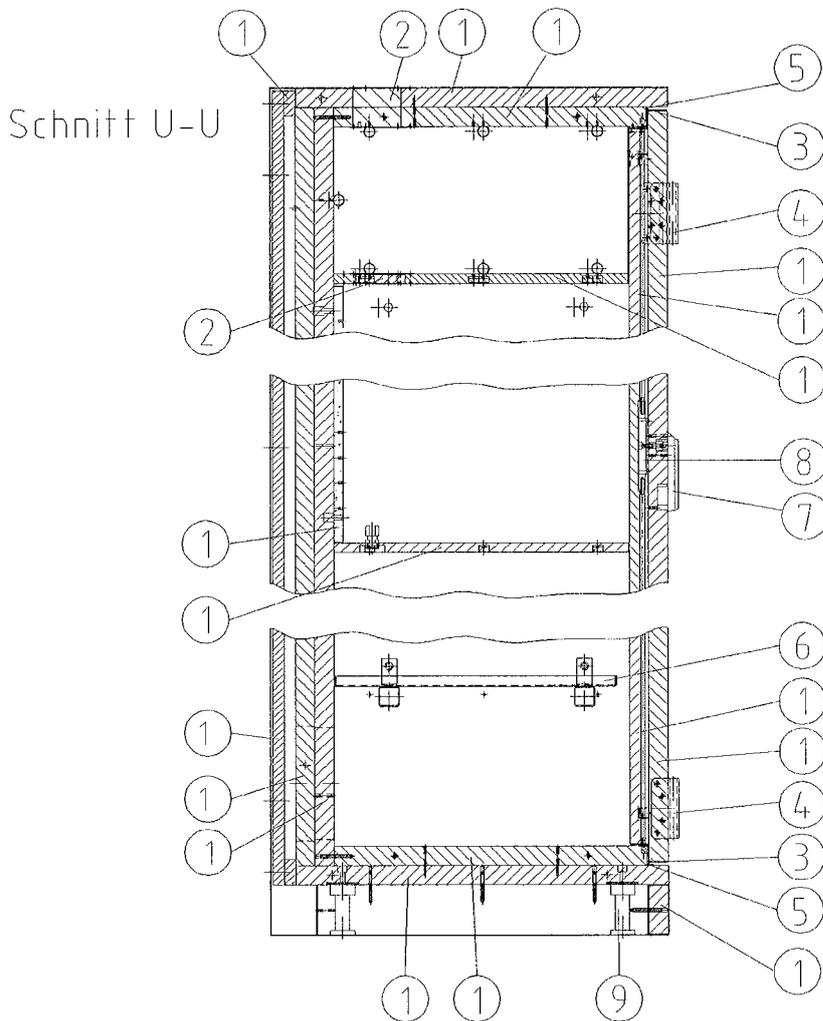
- 1) Brandschutzplatte
- 2) Kabeleinführung (gemäß Detail Z₆)
- 6) Stahlblechboden
- 9) Höhenverstellfuß

PRIORIT AG
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
 mit einer Feuerwiderstandsdauer
 von mind. 30Min. bei einer
 Brandbeanspruchung von außen
 Typ : NL31.172.084
 Schnittdarstellung
 Schnitt T-T

Anlage 18
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-864-29
 vom 18.12.2009





- 1) Brandschutzplatte
- 2) Kabeleinführung (gemäß Detail Z₆)
- 3) V-Dichtung
- 4) Scharnier
- 5) Brandschutzdichtung
- 6) Stahlblechboden
- 7) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 8) Schubstangenschloss
- 9) Höhenverstellfuß

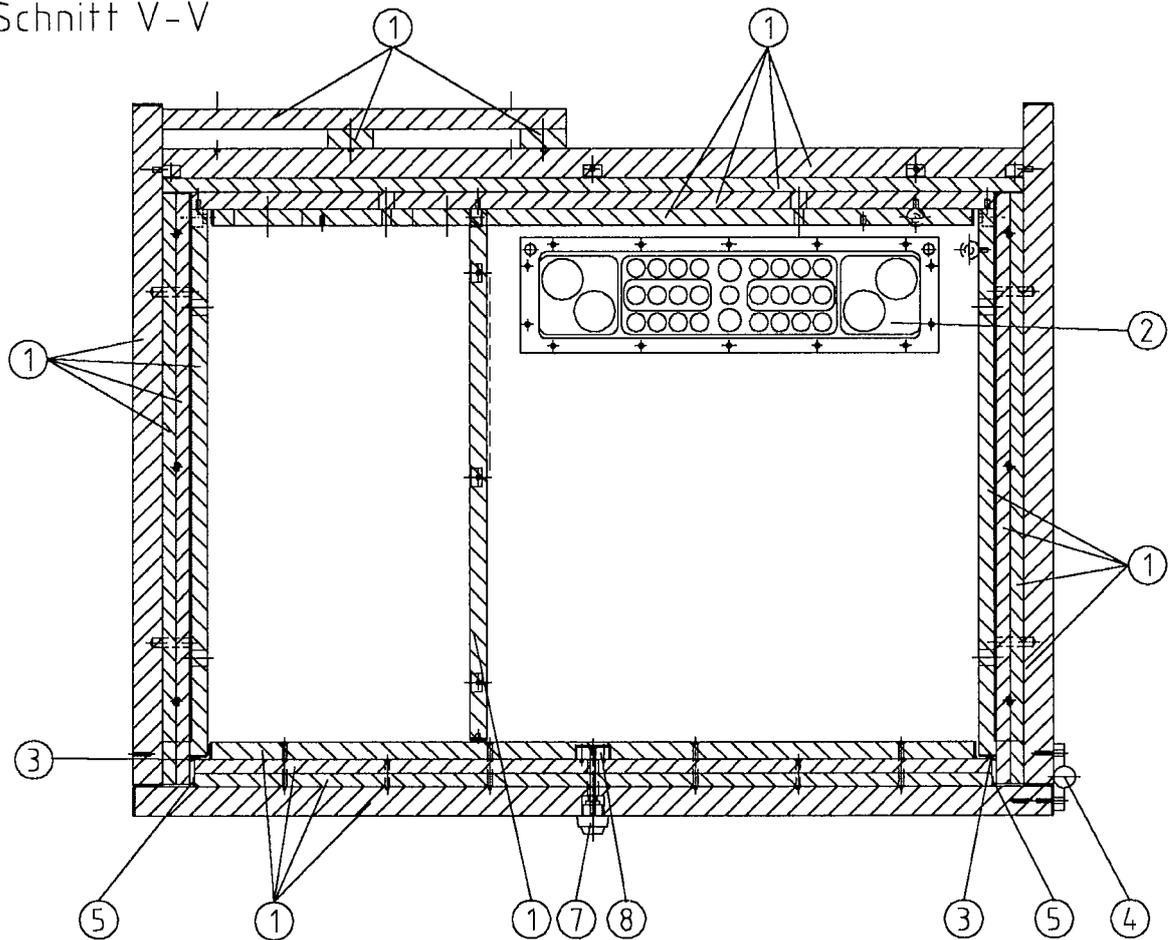
PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse
mit einer
Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ: NL31.172.084
Schnittdarstellung
Schnitt U-U

Anlage 19
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-29
vom 18.12.2009



Schnitt V-V



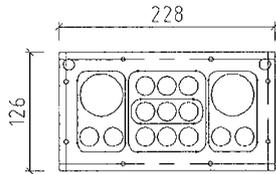
- 1) Brandschutzplatte
- 2) Kabeleinführung
- 3) V-Dichtung
- 4) Scharnier
- 5) Brandschutzdichtung
- 7) Schwenkhebel mit Schließzylinder
- 8) Schubstangenschloss

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

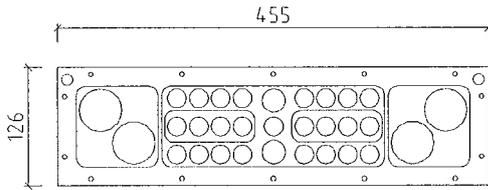
Brandschutzgehäuse
mit einer
Feuerwiderstandsdauer
von mind. 30Min. bei einer
Brandbeanspruchung von außen
Typ : NL31.172.084
Schnittdarstellung
Schnitt V-V

Anlage 20
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-29
vom 18.12.2009



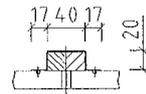
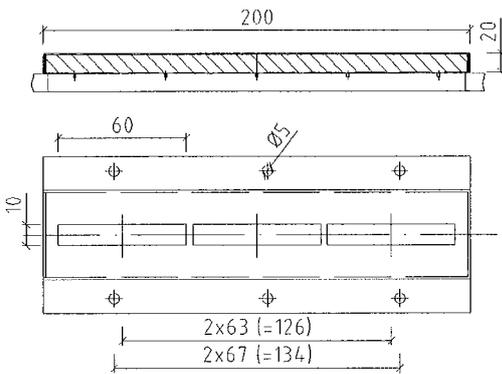


Kabeleinführungsblech KE00 012.022
mit herausbrechbaren Vorstanzungen.
2x $\varnothing 45\text{mm}$, 2x $\varnothing 25\text{mm}$, 25x $\varnothing 20\text{mm}$
max. $\varnothing 80\text{mm}$
Blechdicke = 1,25mm



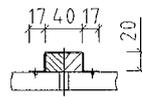
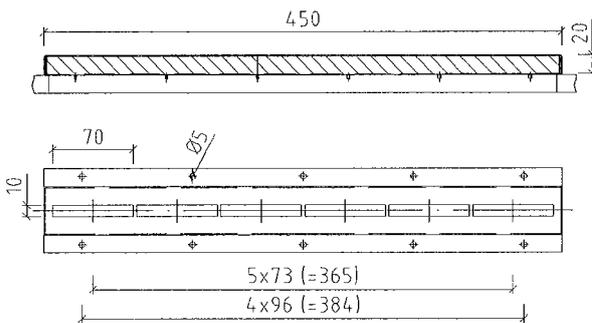
Kabeleinführungsblech KE00 012.045
mit herausbrechbaren Vorstanzungen.
4x $\varnothing 45\text{mm}$, 2x $\varnothing 25\text{mm}$, 25x $\varnothing 20\text{mm}$
max. $\varnothing 80\text{mm}$
Blechdicke = 1,25mm

Kabeleinführungsblech KE00 020 007 – wird eingesetzt bei Brandschutzgehäusen 1-feldbreit.

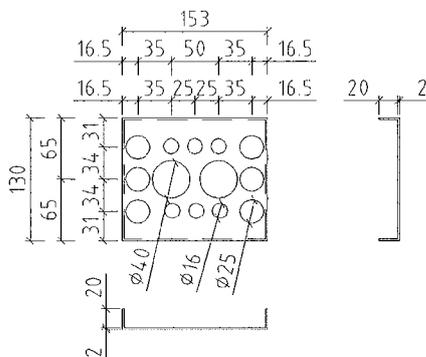


Blechdicke = 1,25mm

Kabeleinführungsblech KE00 045.007 – wird eingesetzt bei Brandschutzgehäusen 2-feldbreit.



Blechdicke = 1,25mm



Kabeleinführungsblech KE00.015.013
6x $\varnothing 16\text{mm}$, 6x $\varnothing 25\text{mm}$, 2x $\varnothing 40\text{mm}$

PRIORIT AG
Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Brandschutzgehäuse mit einer
Feuerwiderstandsdauer von
mind. 30 Min. bei einer
Brandbeanspruchung von
außen

Kabeleinführungsbleche

Anlage 21
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86-1-29
vom 18.12.2009

